

INFORMATIONSBLATT: FÖRDERMÖGLICHKEITEN

Wenn Sie den Sprung in die Selbstständigkeit wagen, benötigen Sie hierzu in der Regel ein gewisses Startkapital.

- Wollen Sie sich über Fördermöglichkeiten bei Existenzgründungen informieren, sind die Seiten www.existenzgruender.de, www.foerderdatenbank.de, www.kfw.de und www.mikrofinanz.net hilfreich.
- Wenn Sie aus Ihrer vorherigen Tätigkeit noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, könnten Sie die Zeit der Arbeitslosigkeit nutzen, um ohne Zeitdruck eine Selbstständigkeit im Direktvertrieb zu erproben. Die Möglichkeiten, die Sie hierbei haben, ohne Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld zu gefährden, finden Sie unter dem Punkt „Arbeitslosengeld und Selbstständigkeit“.
- Wie sich eine selbstständige Tätigkeit im Direktvertrieb und Arbeitslosengeld II vereinbaren lassen, steht unter dem Punkt „Arbeitslosengeld II und Selbstständigkeit“.
- Sollten Sie sich endgültig für eine Selbstständigkeit im Direktvertrieb entscheiden, können Sie von der Arbeitsagentur Hilfe zur Selbsthilfe bekommen. Für Arbeitslosengeld-Empfänger ist dies vor allem der „Gründungszuschuss“. Näheres hierzu finden Sie unter „Gründungszuschuss für Arbeitslosengeld-Empfänger“.
- Für Bezieher von Arbeitslosengeld II gibt es eine eigene Einstiegshilfe, das „Einstiegsgeld“. Näheres hierzu finden Sie unter Punkt Einstiegsgeld für Arbeitslosengeld II - Empfänger.

ARBEITSLOSENGELD UND SELBSTÄNDIGER NEBENVERDIENST

Während des Bezuges von Arbeitslosengeld dürfen Sie nebenher im Direktvertrieb tätig sein, solange Ihre Arbeitszeit unter 15 Stunden pro Woche bleibt. Arbeiten Sie 15 Stunden in der Woche, gelten Sie nicht mehr als arbeitslos und erhalten folglich auch kein Arbeitslosengeld mehr.

Anrechnung von Nebeneinkommen

Anrechnungsfrei hinzuverdienen können Sie grundsätzlich einen Betrag von **165,00 Euro** monatlich. Darüber hinausgehende Einkünfte werden auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Waren Sie in den letzten 18 Monaten vor dem Arbeitslosengeldbezug bereits mindestens 12 Monate nebenberuflich (z.B. im Direktvertrieb) tätig, kommen Sie in den Genuss eines weiteren Freibetrages: Ihre Einkünfte aus der Fortführung Ihrer nebenberuflichen Tätigkeit bleiben bis zu dem Betrag anrechnungsfrei, den Sie in den letzten zwölf Monaten vor der Arbeitslosmeldung durchschnittlich im Monat erwirtschaftet haben. Mindestens steht Ihnen aber der Freibetrag in Höhe von 165 Euro zu.

Relevantes Einkommen

Das relevante Einkommen, welches auf das Arbeitslosengeld angerechnet wird, ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelte Gewinn, also Ihre Einnahmen minus Betriebsausgaben, Sozialversicherung und Steuern. Grundsätzlich ist nur das Einkommen zu berücksichtigen, welches Sie im Zeitraum des Arbeitslosengeldbezuges erwirtschaftet haben. Alle Entgelte aus einer davor oder danach ausgeübten Tätigkeit bleiben unberücksichtigt.

Mitteilungspflicht

Sie müssen der Agentur für Arbeit jede Nebentätigkeit unaufgefordert **vorab** mitteilen und Ihre Einkünfte offenlegen. Teilen Sie der Agentur für Arbeit Ihre Nebentätigkeit nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig mit, kann dies unter Umständen zu Zahlungsrückforderungen seitens der Agentur für Arbeit führen. Außerdem prüft die Agentur für Arbeit, ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, für die Sie möglicherweise ein Bußgeld zahlen müssen.

ARBEITSLOSENGELD II UND SELBSTÄNDIGKEIT

Während des Bezuges von Arbeitslosengeld II dürfen Sie grundsätzlich eine selbständige Tätigkeit im Direktvertrieb ausüben. Eine zeitliche Einschränkung der Wochenarbeitszeit gibt es anders als für Arbeitslosengeldbezieher nicht. Sie können Ihre selbständige Tätigkeit also auch länger als 15 Stunden in der Woche ausüben, ohne Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld II zu verlieren.

Anrechnung des erzielten Einkommens aus der Selbständigkeit

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen, stellt sich Ihnen möglicherweise die Frage, in welcher Höhe Ihr Arbeits-einkommen aus selbständiger Arbeit auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird.

Das Einkommen, welches auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird, errechnet sich wie folgt:

Betriebseinnahmen
– notwendige und anerkannte Betriebsausgaben (z.B. Kosten für den Wareneinkauf, Raumkosten oder Büromaterial)
– Absatzbeträge
– Freibeträge
<hr/>
= anzurechnendes Einkommen

Erwerbstätigenfreibeträge

Vom Einkommen können folgende Erwerbstätigenfreibeträge abgezogen werden, die sich nach der Höhe des Bruttoverdienstes und dem Status kinderlos/nicht kinderlos richten:

- Erste 100 Euro aus Erwerbseinkommen (Grundabsetzbetrag)
- Einkommen zwischen 100,01 und 1.000 Euro führen zu einem zusätzlichen Freibetrag von 20 %. Auf der ersten Stufe kann der Freibetrag also maximal 180 Euro betragen.
- Für die Einkommensteile, die höher als 1.000 Euro und nicht mehr als 1.200 Euro betragen, entsteht ein weiterer Freibetrag in Höhe von 10 %. Auf der zweiten Stufe kann also höchstens ein Freibetrag von 20 Euro entstehen.
- Wenn Sie mindestens ein minderjähriges Kind haben, erhöht sich die Obergrenze des Einkommens, aus dem sich der Freibetrag errechnet, auf 1.500 Euro. Entsprechend erhöht sich der mögliche Freibetrag für die 2. Stufe auf 50 Euro.
- Einkommen oberhalb von 1.200 Euro/1.500 Euro ist für die Freibetragsermittlung nicht zu berücksichtigen.

Einstiegsgeld

Neben den oben beschriebenen Freibeträgen bei Erwerbstätigkeit soll das Einstiegsgeld einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Aufnahme und zum Erhalt einer selbständigen Tätigkeit bieten. Das Einstiegsgeld ist eine staatliche Beihilfeleistung, die bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit als Zuschuss zu den Arbeitslosengeld II-Bezügen erbracht werden kann. Das Einstiegsgeld wird nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

GRÜNDUNGSZUSCHUSS FÜR ARBEITSLOSENGELD-EMPFÄNGER

Wenn Sie Bezieher von Arbeitslosengeld sind und die Arbeitslosigkeit durch eine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit im Direktvertrieb von mindestens 15 Stunden pro Woche beenden wollen, können Sie bei der Bundesagentur für Arbeit den so genannten Gründungszuschuss beantragen. Der Gründungszuschuss soll zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung beitragen. Ein Rechtsanspruch auf einen Gründungszuschuss besteht allerdings nicht. Ob Ihnen ein Gründungszuschuss gewährt wird, liegt vielmehr ausschließlich im Ermessen Ihres Vermittlers bei der Agentur für Arbeit.

EINSTIEGSGELD FÜR ARBEITSLOSENGELD II - EMPFÄNGER

Beziehen Sie Arbeitslosengeld II und wollen im Direktvertrieb hauptberuflich selbstständig tätig werden, können Sie als Starthilfe das sog. Einstiegsgeld beantragen. Darunter ist ein zeitlich befristeter, anrechnungsfreier Zuschuss zum Erwerbseinkommen und zum Arbeitslosengeld II zu verstehen, der einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Aufnahme und zum Erhalt z.B. einer selbständigen Tätigkeit neben den obligatorischen Freibeträgen bei Erwerbstätigkeit darstellt.

Außerdem können Sie, wenn Sie eine selbständige hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen, zusätzlich zum Einstiegsgeld auch Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Die Zuschüsse dürfen bis zu 5.000 Euro betragen. Für Darlehen setzt das Gesetz keine Grenze. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

Einstiegsgeld ist Ermessensleistung

Ein Rechtsanspruch auf das Einstiegsgeld besteht nicht. Einstiegsgeld ist eine „Kann“-Leistung. Ob, in welcher Höhe und wie lange das Einstiegsgeld bewilligt wird, liegt ganz im Ermessen Ihres Sachbearbeiters/Fallmanagers. Wird das Einstiegsgeld bewilligt, so wird es zusätzlich zum Arbeitslosengeld II gezahlt und nicht auf dieses angerechnet.

Fördervoraussetzungen

Die Gewährung von Einstiegsgeld kommt nur in Frage, wenn

- Sie einen realisierbaren Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben
- Sie sich selbstständig machen wollen und Ihre Tätigkeit einen hauptberuflichen Charakter hat oder Sie eine bisher nebenberuflich ausgeübte Selbständigkeit in eine hauptberufliche Selbständigkeit umwandeln wollen und
- eine positive Prognose bezüglich Ihrer persönlichen Eignung für eine berufliche Selbständigkeit und bezüglich der voraussichtlichen wirtschaftlichen Tragfähigkeit (Rentabilität) Ihres Gründungsvorhabens besteht.

Nach den Durchführungshinweisen der Bundesagentur für Arbeit ist die selbständige Tätigkeit hauptberuflich, wenn sie mindestens 15 Stunden pro Woche umfasst und/oder wenn nicht andere abhängige oder selbstständige Tätigkeiten in der Summe in zeitlich höherem Umfang ausgeübt werden. Ergänzend wird als Kriterium herangezogen, ob die erzielten Einnahmen die Hauptquelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts bilden. Personen, die mindestens einen Arbeitnehmer mehr als geringfügig in ihrem Betrieb beschäftigen, werden immer als hauptberuflich selbstständig tätig beurteilt.

Antragstellung

Das Einstiegsgeld wird auf Antrag gewährt, dem Sie die entsprechenden Nachweise und Belege für die Aufnahme der von Ihnen beabsichtigten Beschäftigung beifügen müssen. Ausschlaggebend für die Bewilligung der Förderung bei selbständiger Tätigkeit ist die Einreichung aussagekräftiger, schlüssiger Unterlagen zur Beurteilung der Erfolgsaussichten Ihres Existenzgründungsvorhabens. Da Einstiegsgeld als Ermessensleistung gewährt wird, sind die Bewilligungschancen im Einzelfall umso größer, je mehr Ihr Sachbearbeiter/Fallmanager von

Ihrem Existenzgründungskonzept und seiner Präsentation überzeugt wird. Der Antrag ist bei dem Träger der Grundsicherung an Ihrem Wohnort zu stellen. Das kann also Ihre Agentur für Arbeit sein, das örtlich zuständige Jobcenter oder der zugelassene kommunale Träger. Sie müssen das Einstiegsgeld vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beantragen.

Höhe des Einstiegsgeldes und Bezugsdauer

Die Höhe des Einstiegsgeldes steht im Ermessen Ihres Sachbearbeiters/Fallmanagers. Nach den Durchführungshinweisen der Bundesagentur für Arbeit soll das Einstiegsgeld

- im Normalfall 50 Prozent der "Regelleistung" beim Arbeitslosengeld II plus zehn Prozent für jedes weitere Mitglied der "Bedarfsgemeinschaft" betragen und
- wird längstens 24 Monate gewährt.

Steuern

Das Einstiegsgeld, das als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II gezahlt wird, müssen Sie nicht versteuern.

Anmerkung: Dieses Merkblatt dient als Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung des Merkblatts, kann keine Haftung für den Inhalt übernommen werden.